

Urteil

Ultimate Fighting: Gericht kippt Sende- verbot, Landesmedien- anstalt kämpft weiter

Der Gegner liegt längst auf dem Boden. Der Angreifer tritt weiter erbarmungslos zu. Blut fließt. Im ultimativen „Vollkontaktsport“ ist fast alles erlaubt, eine Beschränkung durch Regeln gibt es kaum. Doch wird hier auch die Menschenwürde mit Füßen getreten? Das ist im Sinne des Jugendschutzes umstritten. Da es bei einer sogenannten Ultimate Fighting Championship (UFC) oft allzu hart mit hohem Gewaltpotenzial und Tabubrüchen zur Sache geht, hatte die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) im März 2010 ihre im Jahr zuvor erteilte Genehmigung zurückgezogen, solche Kämpfe im frei empfangbaren Deutschen Sportfernsehen (DSF) zu zeigen. Kurz danach trat der Sender SPORT1 die DSF-Rechtsnachfolge an. Doch nicht er klagte gegen die BLM-Entscheidung, sondern die Londoner Niederlassung der US-amerikanischen Promotionfirma Zuffa als Veranstalterin der Wettkämpfe. Ein ungewöhnliches juristisches Verfahren im Vorfeld sorgte dafür, dass diese Klage überhaupt beim Verwaltungsgericht München zugelassen wurde. Denn obwohl sich grundsätzlich nur der Adressat einer rundfunkrechtlichen Maßnahme – hier also SPORT1 – gegen eine solche gerichtlich zur Wehr setzen kann, genehmigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem gesonderten Verfahren (BayVGH-Urteil vom 13.01.2014, Az. 7 BV 13.1397) für diesen besonderen Fall eine Ausnahme. Begründung: Es sei nicht auszuschließen, dass Zuffa „als juristische Person mit Sitz innerhalb der Europäischen Union“ von dem Programmänderungsverlangen der BLM mittelbar in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) betroffen sei. Insofern stehe ihr der Rechtsweg offen.

Auf Antrag des DSF hatte die BLM im März 2009 zunächst die Ausstrahlung der von Zuffa produzierten Formate *The Ultimate Fighter*, *UFC Unleashed* und *UFC Fight Night* genehmigt. Ein Jahr später jedoch stellte der BLM-Fernsehrat fest, dass diese Sendungen nicht nur gegen das Verbot der Verherrlichung von Gewalt (Art. 111a Abs. 1 S. 6 der Bayerischen Verfassung) verstießen, sondern zudem die Achtung der Menschenwürde und des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls verletzen. Somit forderte die BLM den Sender mit Bescheid vom 25. März 2010 auf, diese Formate „durch andere, genehmigungsfähige Programminhalte“ zu ersetzen. Zuvor hatte bereits die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ein Verfahren in gleicher Sache angekündigt; denn Fernsehbilder, auf denen „sich Menschen halb totschlagen“, seien nicht hinzunehmen. Davon unabhängig bewertete die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bei einer Überprüfung nur eine der 13 Sendungen als Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV).

Das Verwaltungsgericht München erklärte das BLM-Ausstrahlungsverbot für rechtswidrig – u. a. mit der Begründung, die BLM habe UFC-Programme pauschal verboten und nicht zwischen einzel-

nen Sendungen differenziert. Damit verletze der Bescheid „das Übermaßverbot“, da das Ausstrahlungsverbot auf spezifische Kampfszenen hätte beschränkt werden können. Die Kammer urteilte, Tatsachen seien „unvollständig und fehlerhaft ermittelt und eine fehlerhafte Programmbewertung vorgenommen“ worden. Die Bewertung durch die BLM sei nach eigener Aussage nicht gemäß JMStV-Bestimmungen erfolgt, vielmehr habe sie sich unmittelbar auf die Programmgrundsätze der Bayerischen Verfassung berufen (vgl. Art. 111a Abs. 1 BV). Insofern bleibe es bei der bloßen *Annahme* eines Verstoßes, die angreifbar sei. Und die Kammer greift diese Annahme an; sie betont, es gebe hier mehr als eine mögliche Interpretationsvariante: Bereits hinsichtlich der Verletzung der Menschenwürde sei umstritten, welche Qualität ein Unterhaltungsformat haben müsse, um einen Verstoß zu begründen. Im Fall von Ultimate Fighting werde insbesondere diskutiert, ob eine Menschenwürdeverletzung nach der sogenannten *Objektformel* anzunehmen sei, weil die Kämpfenden zu Objekten herabgewürdigt würden. Nach Auffassung der Kammer gibt es in der Literatur durchaus nachvollziehbare Argumentationen, die eine solche Degradierung verneinen und MMA-Kämpfe (siehe Erläuterung) als Sportart einordnen. Bezüglich einer möglichen Gewaltverherrlichung räumt die Kammer zwar ein, das Gezeigte sei keinesfalls unbedenklich, aber ob die tätlichen Angriffe der Kämpfenden wirklich verherrlichend, im Sinne einer Befürwortung als etwas Großartiges, Imponierendes heldenhaft dargestellt seien, lasse sich nicht eindeutig beantworten. Gleiches gelte für eine mögliche grobe Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgebots, ob also die Kämpfe „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ tangieren.

Im Ergebnis sehen die Richter die Inhalte eher unterhalb der Schwelle eines Verstoßes. Eine eindeutige Entscheidung, ob tatsächlich ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze und damit ein wichtiger Grund für eine Programmänderung vorliegt, trifft das Gericht nicht, da der erlassene Bescheid der BLM in jedem Falle an Ermessensfehlern kranke und damit rechtswidrig sei.

Zum einen habe die Landesmedienanstalt versäumt, auch die Interessen der Zuffa zu beachten. Bei dem hier vorliegenden Verwaltungsakt mit Drittwirkung – das Programmänderungsverlangen betrifft nicht nur den ausstrahlenden Sender – seien auch die Belange des weiteren mittelbar Betroffenen gegenüber dem öffentlichen Interesse zu berücksichtigen.

Zum anderen missachte die BLM das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs: Das umfassende Programmänderungsverlangen sei nicht verhältnismäßig, so die Kammer. Sie zeigt sich nach Sichtung der in mündlicher Verhandlung abgespielten Ausschnitte davon überzeugt, dass eine differenzierte Bewertung der Inhalte möglich gewesen sei. Neben durchaus blutigen Szenen, in denen Regelverstöße zu erkennen seien, gebe es auch Ausschnitte, bei denen die Kämpfe klassischen Ringkampfszenarien ähnelten.

Aufsätze

Die Programmänderungsaufforderung verletze also nicht nur die Rundfunkfreiheit des Senders, sondern auch das Grundrecht der Zuffa auf Berufsfreiheit, da eine wirtschaftliche Verwertung ihrer erbrachten Leistung als Inhalteproduzentin durch die Änderungsaufforderung wesentlich erschwert werde.

VG München, Urteil vom 09.10.2014 – Az. M 17 K 10.1438

Stand des Verfahrens: Falls das Urteil rechtskräftig wird, kündigte die BLM an, in Berufung zu gehen. Die Landeszentrale bezeichnete die Entscheidung des Gerichts als „irritierend“; zudem stehe noch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus, ob die Klage gegen das Verbot überhaupt zulässig gewesen sei.

Erläuterungen:

MMA (Mixed Martial Arts, „gemischte Kriegskünste“) erlauben Schlag- und Tritttechniken unterschiedlichster Disziplinen, die u. a. bei Ultimate Fighting Championships (UFC) ausgetragen werden. Ihre Brutalität wird oft mit römischen Gladiatorenkämpfen verglichen. Bisher starben laut Wikipedia drei MMA-Aktive an Wettkampfverletzungen. In Ostdeutschland wurden bei Veranstaltungen nationalsozialistische Symbole gezeigt, im US-Staat New York sind UFC-Wettkämpfe seit Jahren verboten.

Zuffa ist das italienische Wort für Schlägerei, auch als „Zoff“ in der deutschen Umgangssprache geläufig. Das Unternehmen Zuffa LLC mit Sitz in Las Vegas (USA) und einer Europa-Niederlassung in London organisiert als Sportpromotor und Lizenzgeber MMA-Veranstaltungen, die vor allem in den USA ein Millionenpublikum erreichen. Nach eigenen Angaben handelt es sich mit fast 800 Mio. Zuschauer-Haushalten in 129 Ländern und 28 verschiedenen Sprachen um die „am stärksten wachsende Sportorganisation der Welt“ (Stand: April 2015).

Vielfaltssicherung – gemeinsame Aufgabe von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk

Parallel zum Rundfunkstaatsvertrag, der nach wie vor besteht, regelte von 1997 bis 2007 ein Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) zwischen Bund und Ländern die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste, um die Entwicklung des Internets rechtlich zu regulieren. Warum die Neuaufgabe eines solchen Vertrags umstritten ist, legt der Direktor des Mainzer Medieninstituts detailliert dar. Einleitend verschafft Dieter Dörr einen Überblick über den Stand der derzeitigen Diskussion zu Notwendigkeit und konkreter Ausgestaltung. Die Vorstellungen der Ländervertreter bezeichnet er als ebenso unterschiedlich wie diffus, während private Rundfunkveranstalter und Zeitungsverleger diesbezüglich eine klare Position entwickelt hätten: In ihren Augen sei irrelevant, ob die künftige Medienordnung als Vertrag zwischen Bund und Ländern oder von den Ländern festgelegt werde. Wichtig sei die inhaltliche Ausgestaltung. Konkret fordert Tobias Schmid als Vorstandsvorsitzender des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT), die Linearität als Abgrenzungskriterium zwischen Rundfunk und Telemedien aufzugeben, da diese Unterscheidung im Zuge der Medienkonvergenz überholt sei.

Bemerkenswert sei, so Dörr, die Betonung ökonomischer Interessen in der gesamten Debatte, während die demokratische Funktion von Medien kaum eine Rolle spiele. Dabei setze eine gut funktionierende Demokratie einen informierten, urteilsfähigen und entscheidungsfreudigen Bürger voraus. Hier liege auch weiterhin die verfassungsrechtlich verankerte Aufgabe der Medien: die Vielfalt bestehender Meinungen möglichst breit und vollständig zu vermitteln, um einer vorherrschenden Meinungsmacht entgegenzuwirken. Die Sicherung dieser Vielfalt trage der Rundfunk als Leitmedium in seiner Gesamtheit. Öffentlich-rechtliche *und* private Rundfunkanbieter seien gefordert, jedoch mit unterschiedlicher Gewichtung. Auf Privatsender entfalle eine nur abgeschwächte Verantwortung, da sie im freien Markt „programmbegrenzenden und vielfaltverengenden Mechanismen“ unterworfen seien. Diese Privilegierung gelte jedoch nur, solange sichergestellt sei, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in vollem Umfang seinen klassischen Funktionsauftrag erfülle, Bürger mit einem inhaltlich umfassenden Programmangebot zu versorgen. Defizite müsse der private Rundfunk ausgleichen, fordert Dörr, z. B. mit sogenannten Fensterprogrammen (Regional- oder Drittfenstern), deren Finanzierung keinen marktwirtschaftlichen Zwängen ausgeliefert sei.

Abschließend erörtert Dörr die neuen Herausforderungen für die Sicherung der Meinungsvielfalt. Dazu gehöre auch das Ranking und damit die Auffindbarkeit einzelner Netzinhalte in Internet-Suchmaschinen. Die zunehmende Konvergenz erfordere ein medienübergreifendes „Vielfaltssicherungsrecht“, das auch der Dynamik einer